

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

Kennzeichen
IVW3-LG-1240001/023-00

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter 02742/200
Landsteiner

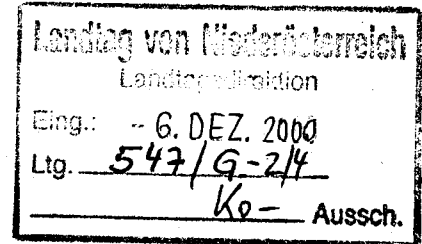
Durchwahl
2579

Datum
5. Dezember 2000

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Anrechnung von Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerschutz (Feiertagsarbeitsentgelt) auf die im Dienstrecht zur Abgeltung von Feiertagsarbeit vorgesehenen Nebengebühren,
2. notwendige Änderungen im Beschreibungs- und Disziplinarverfahren
3. Änderung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe V und
4. Euro-Umstellung ab 1. Jänner 2002.

Zur Nichteinhaltung des Konsultationsmechanismus – der Gesetzesentwurf wurde den Konsultationsparteien nicht mit einer vierwöchigen Stellungnahmefrist übermittelt – wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Gemeindebund (vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und dem Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ) als auch der Städtebund ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Gesetzesentwurf schriftlich bekannt gegeben haben.

zu Punkt 4.:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Auf Grund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landes-

gesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 betroffen. Es sollen die §§ 44a, 47, 50, 71c und 101 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die §§ 47 Abs. 3, 71c Abs. 2 und 106 Abs. 6 enthalten Rundungsregelungen, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Schilling-Beträgen auf größere Einheiten vorsehen. Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben - verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt, die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

zu Punkt 1. bis 3.:

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind keine negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten, es soll im Bereich der Gemeinden eine Verpflichtung zur Doppelabgeltung der Feiertagsarbeit vermieden werden .

zu Punkt 4.:

Da die Schilling-Beträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Euro-Beträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Bei Änderungen der Währungsbezeichnung entstehen keine Kosten.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 1 lit. c Z. 1):

Mit der vorgesehenen Bestimmung soll klargestellt werden, dass eine Person, die ein Studium an einer Hochschule oder an einer höheren Schule oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgelegt hat, für deren Aufnahme aber nur ein Dienstposten der Verwendungsgruppe V vorhanden ist, die in der Z. 1 vorgesehene Verwendung im Ausmaß von 4 Jahren nicht zurücklegen muss.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 6):

Österreich hat gemeinsam mit den anderen EU- und EWR-Staaten mit der Schweiz Staatsverträge abgeschlossen, die unter anderem auch eine gegenseitige Diplomanerkennung vorsehen. In Anlehnung an die Bundesregelung des § 4 a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) und an die DPL-Novelle 2000 soll nun eine Diplomanerkennung auch für Staatsbürger jener Staaten normiert werden, mit denen eine Diplomanerkennung vereinbart wurde.

Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 6 Abs. 8 und Abs. 9 Z. 2):

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 22 (§ 162).

Zu Art. I Z. 5 (§ 22 Abs. 1):

Einigen Stadtgemeinden mit gegliederter Verwaltung ist es nicht mehr möglich die Beschreibungskommission zu bestellen, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gemeindebeamten nicht mehr ausreicht. Die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Beschreibungskommission sollen daher dahingehend geändert werden, dass grundsätzlich Gemeindebeamte zu bestellen sind, wenn aber eine ausreichende Anzahl von Gemeindebeamten nicht vorhanden ist, soll die Bestellung von Vertragsbediensteten der Gemeinde zulässig sein.

Zu Art. I Z. 6 und 10 bis 16 (§§ 44a Abs. 3, 50 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, 71c Abs. 1 und 2):

Die in den §§ 44a Abs. 3, 50 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 und 71c festgesetzten Schilling-Beträge sollen unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden.

Angemerkt wird, dass die im § 44a Abs. 3 angeführten Beträge nicht die derzeit geltenden sind, sondern aus dem Jahre 1984 stammen und zwischenzeitlich erhöht wurden. Die letzte Änderung der Beträge erfolgte am 1. Juni 1997. Die Umrechnung der Beträge basiert auf den derzeit geltenden Schillingbeträgen. Eine „versteckte“ Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses und damit Mehrkosten sind mit dieser Vorgangsweise nicht verbunden.

Zu Art. I Z. 7 und 9 (§§ 46 Abs. 7 und 48 Abs.5):

Der OGH hat in einem gemäß § 54 Abs. 2 ASGG zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 ergangenen Beschluss (Zl. 9 Ob 215/99 d-6 v.15.3.2000) festgestellt, dass auf Grund des § 9 Abs. 5 ARG bei einer während der Feiertagsruhe erbrachten Arbeitsleistung (pro

Stunde) zusätzlich zum (monatlichen) Entgelt ein von diesem (pro Stunde) abgeleitetes, in der Judikatur als Feiertagsarbeitsentgelt bezeichnetes Entgelt gebührt. In der Begründung des Beschlusses wird u.a. festgehalten, dass es dem Dienstrechtsgesetzgeber unbenommen bleibe, über das in § 9 Abs. 5 ARG garantierte (Mindest-)Entgelt hinaus weitere Zulagen zu gewähren. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll daher zur Vermeidung einer Kumulierung von Ansprüchen das aus dem Arbeitnehmerschutz resultierende Feiertagsarbeitsentgelt auf die im Dienstrecht zur Abgeltung von Feiertagsarbeit vorgesehenen Nebengebühren (Sonn- und Feiertagsvergütung, Turnus- und Wechseldienstzulage, Sonn- und Feiertagszulage) angerechnet werden.

Die Anrechnungsbestimmungen sollen im wesentlichen mit der in der SÄG-Novelle und in der 2. DPL-Novelle 2001 vorgesehenen Bestimmung gleichlautend sein.

Die Neuregelung in der GBDO wird durch § 20 Abs. 1 GVBG (Rezeption der Nebengebührenregelung aus dem Beamten-Dienstrecht) auch für Vertragsbedienstete wirksam.

Zu Art. I Z. 8, 17 und 20 (§§ 47 Abs. 3, 71c Abs. 2 und 106 Abs. 6):

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen im Gesetz enthaltene Rundungsregelungen durch die entsprechende Euro-Einheit ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 87 Abs. 2):

Durch diese Änderung soll vermieden werden, dass jede Änderung der Absatzgliederung im § 58 DPL eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich macht.

Zu Art. I Z. 19 (§ 93 Abs. 4 Z. 2):

Die Zitat Anpassung ist aufgrund von Novellierungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 138 Abs. 2 und 3):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Art. I Z. 22 (§ 162 Z. 2):

Die Auflistung der durch die GBDO umgesetzten EU-Richtlinien wird damit (chronologisch) vervollständigt. Die Verweise im § 6 waren zu adaptieren.

Zu Art. I Z. 23 (Anlage B):

In der Anlage B der GBDO sind ebenfalls Schillingbeträge enthalten. Bei den Bestimmungen der Anlage B handelt es sich aber um Übergangsbestimmungen zu früheren GBDO-Novellen. Diese Übergangsbestimmungen regeln den Übergang von einem alten Rechtszustand in einen neuen und haben teilweise ihre normative Kraft in der Vergangenheit entfaltet. Da ein zeitlicher Geltungsbereich für diese Normen nur mehr in einem begrenzten Umfang (nur mehr für Punkt 15) vorhanden ist, sollen die Übergangsbestimmungen mit Ausnahme des Punktes 15 aufgehoben werden. Damit erübrigt sich die Umrechnung der in diesen Übergangsbestimmungen enthaltenen Schillingbeträge.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Reichle